

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Ortsgemeinde Freudenburg**

In der Gemarkung Freudenburg Flur 11 Nr. 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269/2, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277/2, 278, 279/3, 279/4, 279/5, 279/6, 279/7, 279/8, 279/9, 279/10, 279/11, 279/12, 279/13, 279/14, 279/15, 279/16, 279/17, 279/18, 279/19, 279/20, 279/21, 279/22, 279/23, 279/24, 279/25, 279/26, 279/27, 279/28, 279/29, 279/30, 279/32, 279/33 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Straßenschlussvermessung vom Burgblick Flurstück 278, Burgbungert Flurstück 279/10 und Am Sonnenhang Flurstück 279/24 in Teilbereichen, auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 31.01.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in den Skizzen in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.**

**Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 der Anlage 1 unterbleibt die Bestimmung und Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte; dem Antrag wird stattgegeben.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **20.02.2025** bis **20.03.2025** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle **Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:45 Uhr sowie von 13:30 bis 16:30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php](http://www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann**

**1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder**

**2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier  
erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Helmut J. Treinen Sie unter [www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische\\_kommunikation\\_vermessungsbuero\\_treinen.pdf](http://www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf)

**gez. Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI**  
Vermessungsbüro, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier